

# Spendenreglement

Stiftung

**ARBEITSKETTE**

## Spendenreglement

### Inhaltsverzeichnis

Spendenreglement .....	2
1. Allgemeines und Begriffe .....	3
2. Zweckbestimmung .....	3
3. Spendenzuweisung und -verwendung .....	3
4. Spendenanspruch .....	4
5. Spendenrechnung .....	4
6. Spendenkonten .....	4
7. Verdankung und Berichterstattung .....	4
8. Datenschutz .....	5
9. Spendencontrolling .....	5
10. Information über die Spenden .....	5
11. Inkrafttreten .....	5

## 1. Allgemeines und Begriffe

Das Spendenreglement stützt sich auf die Stiftungsurkunde der Stiftung Arbeitskette vom 23. Mai 2011. Die Stiftung ist im Schweizerischen Handelsregister eingetragen. Die Stiftung Arbeitskette erlässt zur Gewährleistung der Transparenz in der Verwendung und im Umgang mit den gespendeten Mitteln das vorliegende Reglement.

Legate bzw. Vermächtnisse sind Spenden gleichgestellt.

## 2. Zweckbestimmung

Die gespendeten Gelder müssen direkt oder indirekt zum Wohl der Klientinnen und Klienten der Arbeitskette eingesetzt werden. Dabei kommen insbesondere folgende Zwecke in Frage:

- a. Mitfinanzierung von Unternehmensentwicklungs-, Innovations- und anderen strategischen Projekten im Sinne des Stiftungszwecks Z.B. Beitrag zur Weiterentwicklung und Professionalisierung der Kerngeschäfte der Stiftung, zur Optimierung der fachlich-inhaltlichen Betreuungsarbeit oder Neu- oder Umbau der Infrastruktur
- b. Allgemeiner und kollektiver Verwendungszweck: Zielgerichtete Verwendung der Spendengelder zur finanziellen Überbrückung von unverschuldetem Ertragsausfall mit wirtschaftlichen Folgen für die Arbeitskette, wie z.B. saisonal oder wirtschaftlich bedingten Umsatzschwankungen, und damit zum Erhalt der Arbeits- und Ausbildungsplätze unserer Klientinnen und Klienten.
- c. Individuelle Unterstützung: Übernahme der Kosten für die spezifische Förderung unserer Klientinnen und Klienten, wie z.B. Weiterbildungskurse, digitale Hilfsmittel, etc., wenn die Kosten nicht durch die Klientinnen und Klienten selber, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, von der IV, vom Kanton oder einer anderen Organisation übernommen werden können.

## 3. Spendenzuweisung und -verwendung

Spenden werden in Befolgung der von den Spendern gewünschten Zweckbestimmung gemäss Ziffer 2 auf dem entsprechenden Spendenkonto verbucht.

Spenden ohne Angabe einer Zweckbestimmung werden gemäss dem aktuellen Bedarf verwendet und dem entsprechenden Spendenkonto zugewiesen. Über die Verwendung der Spenden ohne Angabe einer Zweckbestimmung entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag der Geschäftsführung.

Die Stiftung Arbeitskette muss den Spenderinnen und Spendern ihre Entscheide betreffend die Spendenzuweisung und -verwendung nicht begründen.

Gesuche um Unterstützung aus dem Spendenvermögen gemäss Ziff. 2 lit c sind direkt an die Geschäftsleitung zu richten. Gesuche um eine Spendenverwendung ab CHF 500.- bedürfen einer schriftlichen Begründung.

Die Geschäftsleitung entscheidet im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.

#### **4. Spendenanspruch**

Die Klientinnen und Klienten haben keinen Anspruch auf Spendengelder für eine individuelle Unterstützung gemäss Ziff. 2 lit. c.

Die Stiftung Arbeitskette muss ihre diesbezüglichen Entscheide weder den gesuchstellenden Klientinnen und Klienten noch den Spendern begründen.

#### **5. Spendenrechnung**

Die Spendenrechnung wird mittels den Spendenkonten gemäss Ziff. 7 ausgewiesen. Das Spendenvermögen wird in der Bilanz als langfristiges Fremdkapital ausgewiesen. Auf Zinsverrechnungen und Belastung der Verwaltungskosten für das Führen der Spendenrechnung wird verzichtet.

#### **6. Spendenkonten**

Es werden folgende Spendenkonten in der Erfolgsrechnung sowie in der Bilanz im langfristigen Fremdkapital geführt:

Spenden für Mitfinanzierung von Projekten, gemäss Ziff. 2 lit. a.

Allgemeine und kollektive Spenden, gemäss Ziff. 2 lit. b.

Spenden individuelle Unterstützung, gemäss Ziff. 2 lit. c.

#### **7. Verdankung und Berichterstattung**

Alle Spenden werden verdankt, sofern die Spenderinnen und Spender eine Verdankung nicht explizit ausschliessen bzw. die Spende nicht anonym erfolgt ist. Die Verdankung der Spenden kann als Spendenbescheinigung für den Steuerabzug verwendet werden.

Auf Wunsch

- werden Spenderinnen oder Spender bei Spenden ab CHF 10'000 im Jahresbericht namentlich erwähnt,
- wird Spenderinnen und Spendern ein Schlussbericht betreffend die Verwendung ihrer Spende zugestellt,
- wird Spenderinnen und Spendern ein Schlussbericht bzw. die Schlussrechnung des Fundraisingprojekts zugestellt.

## 8. Datenschutz

Es gilt die Datenschutzerklärung der Stiftung Arbeitskette. Namen und Adressen von Spenderrinnen und Spendern werden nicht an Dritte verkauft, vermietet oder ausgeliehen.

## 9. Spendencontrolling

Die Geschäftsleitung plant, steuert und überwacht die Bewegungen auf den jeweiligen Spendenkonten. Sie ist verantwortlich dafür, dass diese dem Verwendungszweck dienen und dass die Kontenbewegungen jederzeit lückenlos nachgewiesen werden können.

## 10. Information über die Spenden

Die Geschäftsführung informiert den Stiftungsrat mindestens einmal jährlich über den gesamten Spendeneingang und deren Verwendung.

## 11. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat am 14. April 2022 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 01.04.2020.

Stiftung Arbeitskette

Daniela Küng, Präsidentin des Stiftungsrats

Mirjam Weber, Geschäftsführerin

Zürich, 14. April 2022

Zürich, 14. April 2022

